

**Satzung zur
Akademischen Brückenqualifizierung International
Sprache – Technik – Beruf
ABI
vom 26. Januar 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im (Weiteren Hochschulen Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Die Akademische Brückenqualifizierung International Sprache - Technik - Beruf hat zum Ziel, Absolventen mit einem ausländischen Hochschulabschluss in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. ²Durch die Vertiefung bereits vorhandener Deutschkenntnisse sowie der zielgerichteten Förderung berufsspezifischer sprachlicher Kompetenzen sollen die Fertigkeiten im Ausdruck gestärkt und erweitert werden. ³Der Erwerb spezieller kulturbezogener soft skills dient sowohl dem Abbau kultureller Barrieren als auch dem Erlernen weiterer interkulturellen Fähigkeiten. ⁴Die Vermittlung und die Anwendung von ingenieurwissenschaftlichem Fachwissen, welches speziell den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes angepasst ist, soll die Studierenden weiter qualifizieren und so die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt zusätzlich verbessern.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzung, Zulassung**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zu der Brückenqualifizierung und für die Aufnahme des Studiums ist ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches oder technisches Studium. Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulstudium können gem. Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG zugelassen werden, wenn sie die hierfür erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) ¹Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzung ist eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums in einem zum Vorstudium fachlich verwandten Bereich. ²Für den Fall, dass eine berufliche Tätigkeit aus Gründen welche die Bewerber nicht zu vertreten haben, nicht nachgewiesen wird, kann die Prüfungskommission bestimmen, dass die Berufserfahrung erst nach Studienbeginn zu erwerben ist. ³Die Berufserfahrung ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. ⁴Die Zulassung steht insoweit unter Vorbehalt. ⁵Über die fachliche Verwandtschaft entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Darüber hinaus ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.

(4) ¹Vor der Zulassung erfolgt ein Auswahlgespräch nach Anlage 2 zu dieser Satzung, in welchem die Bewerber das für das Studium erforderliche ingenieurwissenschaftliche Grundwissen, ihre Motivation und ihre Zielsetzung für die Brückenqualifizierung sowie die Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck nachweisen sollen. ²Darüber hinaus soll das Auswahlgespräch Aufschluss über die Identifikation der Bewerber mit ihrem Beruf als Ingenieur und die Zielsetzung der Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt geben. ³Das Auswahlgespräch wird jeweils von einem hauptamtlichen Mitglied der Fakultät für Allgemeinwissenschaften und einem hauptamtlichen Professor der Ausbildungsrichtung Technik bewertet, die durch die Prüfungskommission bestellt werden.

**§ 3
Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ²Im ersten Semester sollen die Studierenden die sprachlichen Kompetenzen vertiefen. ³Im zweiten Semester erfolgt die fachspezifische Weiterqualifizierung. ⁴Der Ausbau der kulturspezifischen und interkulturellen Fähigkeiten wird in beiden Semestern durch die Vermittlung der erforderlichen soft skills erreicht.

(2) Es besteht die Möglichkeit jeweils nur ein Semester der Brückenqualifizierung zu studieren.

(3) ¹Zwischen dem ersten und dem zweiten Studiensemester erfolgt eine arbeitsmarktorientierte Praxisphase von 8 Wochen. ²Die Praxisphase kann auf die Berufserfahrung gem. § 2 Abs. 2 angerechnet werden. ³Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(4) ¹Die Brückenqualifizierung wird nach dem European Community Course Credit Transfer System mit insgesamt 30 ECTS bewertet. ²Jedes Semester schließt mit 15 ECTS ab.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, die ECTS-Punkte, ihre Stundenanzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zur dieser Satzung sowie im Modulhandbuch geregelt.

(2) Über die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5

Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur den Prüfungen erfolgt über die Fakultät für Allgemeinwissenschaften.

(2) Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal zum darauf folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(3) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. ²Eine nicht angetretene Prüfung kann einmal im anschließenden Prüfungszeitraum wiederholt werden. ³Für den Fall, dass die Wiederholungsprüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten wird, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine abweichende Regelung treffen. ⁴Die Gründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(4) ¹Bei einem Rücktritt von einer Prüfung die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus von dem Prüfling nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Rücktrittsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Fall eines krankheitsbedingten Prüfungsrücktritts ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist.

§ 6

Prüfungskommission

Prüfungskommission für die Brückenqualifizierung ist die Prüfungskommission der Fakultät für Allgemeinwissenschaften.

§ 6

Bildung von Modulendnoten, Gesamtnote

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 2 RaPO i.V.m. 8 Abs.1 und 6 APO.

(2) ¹Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen nach den ECTS gewichtet. ²Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnote bestimmt.

§ 7
Abschlüsse, Zertifikate

(1) Studierende, welche alle Module der Brückenqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Zertifikat nach Anlage 3 der Satzung.

(2) Studierende, welche nur ein Semester erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Teilzertifikat nach Anlage 4 der Satzung

§ 8
Anwendungen von Prüfungsbestimmungen

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht, finden die Prüfungsbestimmungen gem. §§ 42 i.V.m. 41 RaPO entsprechend Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26. Januar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 28. Januar 2016.

Augsburg, 28. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Januar 2016 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2016 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2016.

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

ID	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
	Sprachkompetenz	10	9		Schriftliche Prüfung 60 – 120 min.	
	Deutsch als Fremdsprache	8	5	S		
	Schriftsprache Deutsch	2	4	S		
	Gesprächsführung	6	6		Portfolioprüfung 1)	
	Kommunikationspsychologie	2	2	S		
	Gesprächstechniken und Moderationsmethodik	2	2	Ü		
	Selbstbewusstsein und Selbstmanagement	2	2	Ü		
	SUMME	16	15			

ID	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
	Deutsch als Fachsprache	4	4	S	Mündl. Prüfung 15 - 20 min.	
	Fachmodul	8	7			
	Fachwissen Technik	2	2	S	Schriftliche Prüfung 45 – 90 min.	
	Fachprojekt	6	5	Ü	Präs.	
	Arbeitsmarkt-orientierung	4	4		Portfolioprüfung 1)	
	Business Knigge/ Bewerbungstraining	2	2	Ü		
	Interkulturelle Kompetenzen	2	2	S		
	SUMME	16	15			

1) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/ mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Anlage 2: Motivationsgespräch:

Zur Feststellung der Motivation der Bewerber wird ein 20-minütiges Motivationsgespräch geführt in welchem mindestens 15 Punkte zu erreichen sind. Maximal können 30 Punkte erreicht werden.

Motivationsgespräch1)	Einzel-punktzahl	Maximale Punktzahl
Intention zum Studium	10	30
Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck	10	
Erforderliches Ingenieurwissenschaftliches Grundwissen	10	

1) Über die Durchführung des Motivationsgespräches wird ein Protokoll angefertigt, welchem Tag und Ort des Motivationsgespräches, die Namen der beteiligten Personen, die Auswahlkriterien und das Ergebnis des Motivationsgespräches zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

Anlage 3: Zertifikatsmuster:

ZERTIFIKAT

DIE HOCHSCHULE AUGSBURG BESTÄTIGT

.....

geb. am in

DEN ERFOLGREICHEN ABSCHLUSSES DES

„“ (plus)

mit Schwerpunkt „“

Im Einzelnen wurden folgende Teilmodule belegt:

Modul Basiskompetenzen

Modul

A

B

Modul Praxis

Ehrenamtliches Engagement mit Reflexion

Augsburg,

Der Präsident

Der/die Studienleiterin

Anlage 4: Teilzertifikatsmuster:

ZERTIFIKAT

DIE HOCHSCHULE AUGSBURG BESTÄTIGT

.....

geb. am in

DEN ERFOLGREICHEN ABSCHLUSSES DES

STUDIENMODULS „“ (plus)

mit Schwerpunkt „“

Im Einzelnen wurden folgende Teilmodule belegt:

Modul Basiskompetenzen

Kommunikationspsychologie

Modul Training Soziale Kompetenz

A

B

Modul Praxis

Ehrenamtliches Engagement mit Reflexion

Augsburg,

Der Präsident

Der/die Studienleiterin